

Eickhof, Norbert; Holzer, Verena Leïla

Article — Published Version

Das neue Energiewirtschaftsgesetz: Regelungen für einen erweiterten Zielkatalog

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Eickhof, Norbert; Holzer, Verena Leïla (2006) : Das neue Energiewirtschaftsgesetz: Regelungen für einen erweiterten Zielkatalog, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Springer, Heidelberg, Vol. 86, Iss. 4, pp. 268-276, <http://dx.doi.org/10.1007/s10273-006-0507-y>

This Version is available at:

<http://hdl.handle.net/10419/42657>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Norbert Eickhof, Verena Leila Holzer

Das neue Energiewirtschaftsgesetz – Regelungen für einen erweiterten Zielkatalog

Mehr als ein Jahr nach dem EU-rechtlich vorgegebenen Endtermin wurde im Juli 2005 das neue Energiewirtschaftsgesetz verabschiedet. Von welchen Zielen geht dieses Gesetz aus? Wie lauten seine wichtigsten Neuregelungen? Und welche Auswirkungen sind von ihnen zu erwarten?

In Deutschland belaufen sich die Stromkosten der privaten Haushalte auf knapp 2% der Nettoeinkommen. Bei den meisten Industriekunden machen sie 2-3% der gesamten Produktionskosten aus. Allerdings gibt es auch zahlreiche Branchen, in denen dieser Anteil bedeutend höher liegt. Ein besonders krasses Beispiel stellt die Aluminiumindustrie dar, in der die Stromkosten 38% der Produktionskosten betragen. Für die 44 Mio. deutschen Stromkunden ist somit Wettbewerb in der Elektrizitätswirtschaft wegen seiner Tendenz zur Preissenkung mehr oder weniger unverzichtbar. Noch vor wenigen Jahren wurden die Stromnachfrager jedoch ausschließlich von Gebietsmonopolisten versorgt. Ähnliches gilt für die Gasversorgung, auf die im Folgenden allerdings nicht näher eingegangen werden soll.

Die traditionelle Versorgungsstruktur änderte sich erst, als im Zuge der Umsetzung der EU-Binnenmarktrichtlinie Elektrizität von 1996 das deutsche Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) im Rahmen der Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts im Jahre 1998 liberalisiert wurde.¹ Im Mittelpunkt der Liberalisierung stand die Öffnung der Strommärkte durch eine weitgehende Beseitigung der jahrzehntealten staatlichen und privaten Wettbewerbsbeschränkungen. Zwar führte die Liberalisierung zu einer deutlichen Verringerung der Strompreise bei den Haushalts- und insbesondere bei den Industriekunden. Aber gleichwohl sah sich die EU im Jahre 2003 veranlasst, mit ihrer Beschleunigungsrichtlinie Elektrizität über eine Verschärfung der

institutionellen Rahmenbedingungen vor allem hinsichtlich vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen dem angestrebten funktionsfähigen Wettbewerb auf den Strommärkten zum Durchbruch zu verhelfen.² Die Umsetzung dieser Richtlinie erfolgte in Deutschland mit dem neuen Energiewirtschaftsgesetz im Rahmen der Zweiten Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 7.7.2005.³ Die meisten Regelungen des neuen Energiewirtschaftsgesetzes zielen auf eine kostengünstige Energieversorgung durch eine konsequente, vielfältige Förderung des Wettbewerbs. Das zentrale Anliegen des neuen Gesetzes wird durch zwei Verordnungen über den Netzzugang (StromNZV) und über die Netzentgelte (StromNEV) in der Stromwirtschaft unterstützt.⁴

Energiepolitik in Deutschland ist jedoch nicht allein der Zielsetzung verpflichtet, eine kostengünstige Energieversorgung zu ermöglichen. Der folgende Beitrag untersucht, inwieweit die Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes der Gesamtheit der energiepolitischen Ziele gerecht wird. Hierfür werden zunächst die Zielsetzungen dieses Gesetzes vorgestellt. Daran fügt sich ein Überblick über die wichtigsten Neuregelungen des Energiewirtschaftsgesetzes an. Schließlich wer-

Prof. Dr. Norbert Eickhof, 63, ist Inhaber des Lehrstuhls für Volkswirtschaftslehre, insbesondere Wirtschaftspolitik, an der Universität Potsdam; Verena Leila Holzer, 28, Dipl.-Volkswirtin, ist wissenschaftliche Mitarbeiterin an diesem Lehrstuhl.

¹ Vgl. N. Eickhof: Die Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts, in: WIRTSCHAFTSDIENST, 78. Jg. (1998), H. 1, S. 20 ff.; N. Eickhof, D. Kreikenbaum: Die Liberalisierung der Märkte für leitungsgebundene Energien, in: Wirtschaft und Wettbewerb, 48. Jg. (1998), S. 666 ff.

² Vgl. Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.6.2003 (ABl L 176/37 vom 15.7.2003).

³ Vgl. Zweites Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 7.7.2005 (BGBl I 1970 vom 12.7.2005), Art. 1: Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz).

⁴ Vgl. Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzzugangsverordnung) vom 25.7.2005 (BGBl I 2243 vom 28.7.2005) und Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung) vom 25.7.2005 (BGBl I 2225 vom 28.7.2005).

den die Auswirkungen dieser Neuregelungen auf die Ziele des Gesetzes untersucht.

Die Ziele des Energiewirtschaftsgesetzes 2005

Die aktuellen energiepolitischen Ziele der Bundesrepublik Deutschland finden sich in § 1 des neuen Energiewirtschaftsgesetzes. Die beiden traditionellen, schon seit dem ersten Energiewirtschaftsgesetz aus dem Jahre 1935 geltenden Zielsetzungen der Energiepolitik, Sicherheit und Preisgünstigkeit der leitungsgebundenen Energieversorgung, erklären sich aus der Zuordnung der Energieversorgung zu den volkswirtschaftlichen Grundbedürfnissen und aus der starken Abhängigkeit moderner Produktionstechniken sowie Konsumgewohnheiten von einer verlässlichen und finanzierbaren Versorgung mit Elektrizität und Gas. Infolge der zunehmenden Bedeutung ökologischer Fragestellungen fand bei der Liberalisierung des Energiewirtschaftsgesetzes im Jahre 1998 auch die Zielsetzung der Umweltverträglichkeit Eingang in § 1: „Zweck dieses Gesetzes ist eine möglichst sichere, preisgünstige und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung mit Elektrizität und Gas im Interesse der Allgemeinheit.“ Der Prozess der Erweiterung des energiepolitischen Zielkatalogs war hiermit jedoch noch nicht abgeschlossen. Europäischen Vorgaben, aber auch ersten Erfahrungen seit der Liberalisierung trägt das Energiewirtschaftsgesetz 2005 schließlich mit folgendem Zielkatalog in § 1 Rechnung: „Zweck des Gesetzes ist eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas.“

Das neue Energiewirtschaftsgesetz spezifiziert den Begriff der Umweltverträglichkeit sowie den der Energieeffizienzmaßnahmen in § 3. Wie schon seit 1998 bedeutet Umweltverträglichkeit gemäß Ziff. 33, „dass die Energieversorgung den Erfordernissen eines nachhaltigen, insbesondere rationellen und sparsamen Umgangs mit Energie genügt, eine schonende und dauerhafte Nutzung von Ressourcen gewährleistet ist und die Umwelt möglichst wenig belastet wird, der Nutzung von Kraft-Wärme-Kopplung und erneuerbaren Energien kommt dabei besondere Bedeutung zu“. Energieeffizienz bezieht sich dagegen gemäß Ziff. 15a auf die „Verbesserung des Verhältnisses zwischen Energieaufwand und damit erzieltm Ergebnis im Be-

reich von Energieumwandlung, Energietransport und Energienutzung“. Anders als der Begriff der Umweltverträglichkeit sowie der Energieeffizienz (Maßnahmen) wird weder die Sicherheit oder Preisgünstigkeit noch die Verbraucherfreundlichkeit der Energieversorgung im Energiewirtschaftsgesetz erläutert.⁵

Aus der Formulierung von § 1 EnWG folgt keine Priorität für bestimmte Zielsetzungen. Formal gesehen, besteht damit keine Zielhierarchie. Ergeben sich bei der Verfolgung einzelner Ziele Trade-offs, so dass die Verwirklichung eines Ziels die Erreichung einer oder aller anderen Zielsetzungen beeinträchtigt, so markieren gravierende negative Konsequenzen für die anderen Zielsetzungen die Grenzen bei der Verfolgung des zunächst betrachteten Ziels. Von großem Interesse ist es in einer solchen Situation, ob ein bestehender Trade-off durch neue Regelungen abgemildert oder sogar beseitigt werden kann.

Neuregelungen zur Förderung des Wettbewerbs

Wie bereits angesprochen, besteht das zentrale Anliegen des Energiewirtschaftsgesetzes 2005 in einer wirksamen Förderung des Wettbewerbs bei der leitungsgebundenen Energieversorgung. Auf die entsprechenden Maßnahmen soll im Folgenden näher eingegangen werden. Darüber hinaus enthält das neue Gesetz aber auch zahlreiche Regelungen, die sich auf das traditionelle, in Deutschland seit Jahrzehnten weitestgehend verwirklichte Ziel der Versorgungssicherheit beziehen, worauf anschließend kurz verwiesen wird.

Die Elektrizitätsversorgung kann in die Stufen Produktion, Transport und Vertrieb unterteilt werden. Die wichtigsten Neuregelungen des Energiewirtschaftsgesetzes zur Förderung des Wettbewerbs in der Stromwirtschaft beziehen sich auf die Stufe des Transports. Bereits kurz nach der Liberalisierung des Energiewirtschaftsgesetzes wurde deutlich, dass es im Bereich traditioneller Monopole nicht ausreicht, die Märkte gesetzlich zu öffnen, um funktionsfähige Wettbewerbsprozesse zu erhalten. Insbesondere die Transportnetze vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen enthalten wegen der Eigenschaften natürlicher Monopole ein den Wettbewerb auf der nachgelagerten Vertriebsstufe behinderndes Diskriminierungspotenzial. Im Mittelpunkt der Neuregelungen des Energiewirtschaftsgesetzes stehen daher ein verbesserter Zugang zu den Transportnetzen für Wettbewerber auf der vor- und nachgelagerten Marktstufe, günstigere Entgelte für die Netznutzung sowie eine schärfere Trennung des Netzbereichs von den ande-

⁵ Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass Bündenbender bei einer juristischen Untersuchung des Energiewirtschaftsgesetzes 2005 lediglich die Ziele Sicherheit, Preiswürdigkeit und Umweltverträglichkeit erwähnt und alle drei als klassisch bezeichnet. Vgl. U. Bündenbender: Das deutsche Energierecht nach der Energierechtsreform 2005, in: *Energiewirtschaftliche Tagesfragen*, 55. Jg. (2005), S. 648.

ren Bereichen bislang vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen.

Netzzugang

Grundlegende Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes im Bereich des Netzzugangs ergaben sich aufgrund der bereits angedeuteten europäischen Vorgaben. Wie schon seit 1998 sind die Netzbetreiber gemäß § 20 EnWG auch weiterhin zur Gewährung eines diskriminierungsfreien Netzzugangs verpflichtet. Allerdings musste der mit der Liberalisierung in Deutschland eingeführte verhandelte Netzzugang gemäß Art. 23 der EU-Beschleunigungsrichtlinie durch einen regulierten Netzzugang ersetzt werden.⁶ Hinsichtlich der Regelungen für den Netzzugang treten damit an die Stelle der seit 1998 zwischen den Verbänden der Energieversorgungsunternehmen sowie der Industriekunden ausgehandelten und bis Ende 2003 gültigen Verbändevereinbarungen nunmehr gemäß § 54 EnWG Beschlüsse der aus der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post hervorgegangenen Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNNetzA).⁷

Die zum Teil schon seit 1990 geltende Vorrangregelung für Strom aus erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kopplung beim Netzzugang widerspricht dem Gebot der Nichtdiskriminierung. Aufgrund der mit dem Einsatz dieser Erzeugungstechnologien verbundenen Umweltvorteile, aber auch Kostennachteile erlaubt die europäische Gesetzgebung allerdings eine Ausnahme. In diesem Sinne nimmt § 13 EnWG auf die gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz bestehenden Abnahmepflichten der Netzbetreiber Bezug. Darüber hinaus betont diese Vorschrift die Verpflichtung der Netzbetreiber zum Einsatz von Regelernergie, der insbesondere durch die schwankenden Lastprofile der Windkrafteinspeisung immer wieder erforderlich wird.

Netzentgelte

Eine möglichst wettbewerbliche Organisation der Strommärkte erfordert nicht nur einen diskriminierungsfreien Zugang zu den Transportnetzen, sondern auch diskriminierungsfreie Entgelte für den Netzzugang. Wie schon seit 1998 dürfen diese gemäß § 21

Abs. 1 EnWG auch weiterhin nicht ungünstiger als die internen Verrechnungspreise vertikal integrierter Unternehmen sein. Nach § 21 Abs. 2 EnWG sind die Netzentgelte zunächst „auf der Grundlage der Kosten einer Betriebsführung, die denen eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen müssen“, zu bilden, wobei nicht mehr – wie seit 1998 – 18, sondern gemäß § 24 StromNEV nur noch sechs nach dem Grad der Absatzdichte (hoch, mittel, niedrig) sowie nach alten und neuen Bundesländern differenzierte Strukturklassen zu berücksichtigen sind. Gemäß § 23a EnWG bedürfen diese Entgelte der Genehmigung seitens der zuständigen Regulierungsbehörde. Dabei handelt es sich entweder um die Bundesnetzagentur oder im Falle von Netzbetreibern mit weniger als 100 000 Kunden und einem auf das Gebiet eines Landes beschränkten Verteilernetz um die jeweilige Landesregulierungsbehörde.⁸ Konkret müssen die Netzbetreiber seit dem 1.11.2005 die Genehmigung ihrer Netzentgelte spätestens sechs Monate vor dem beabsichtigten Inkrafttreten bei der zuständigen Regulierungsbehörde beantragen, der eine sechsmonatige Bearbeitungsfrist zusteht.

Wie bereits angesprochen, erfolgt die Genehmigung der Netzentgelte zunächst im Rahmen einer kostenorientierten Preisregulierung. Auf der Grundlage der §§ 21a und 112a EnWG ist allerdings vorgesehen, die kostenorientierte Preisregulierung ab 2007 in eine Anreizregulierung umzuwandeln. Diese soll gemäß § 21a EnWG für eine Regulierungsperiode unter Berücksichtigung von Effizienzvorgaben Obergrenzen beinhalten, „die in der Regel für die Höhe der Netznutzungsentgelte oder die Gesamterlöse aus Netzzugangsentgelten gebildet werden“. Geplant ist also eine Price- oder eine Revenue-Cap-Regulierung.

Unbundling

Neben den europäischen Vorgaben hinsichtlich des Netzzugangs verfolgen auch solche bezüglich der Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen das Ziel, einen diskriminierungsfreien Wettbewerb auf den Strommärkten zu fördern. Zwar ging die EU-Beschleunigungsrichtlinie nicht so weit, die oft geforderte eigentumsrechtliche und somit vollständige Entflechtung vorzuschreiben. Allerdings sieht

⁶ Zu den Vor- und Nachteilen des verhandelten bzw. regulierten Netzzugangs vgl. M. Hellwig: Netzwettbewerb durch Regulierung, in: U. Leprich (Hrsg.): Strommarktliberalisierung durch Netzregulierung, Berlin 2004, S. 38 ff.

⁷ Im Einzelnen vgl. hierzu Zweites Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 7.7.2005 (BGBl I 1970 vom 12.7.2005), Art. 2: Gesetz über die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen.

⁸ Im Rahmen der so genannten Organleihe kann ein Bundesland seine Regulierungsaufgaben allerdings auch der Bundesnetzagentur übertragen.

⁹ Zu den Vorteilen einer vollständigen Trennung des Netzbetriebs von den anderen Wertschöpfungsstufen vgl. S. Parlasca: Strukturelle und institutionelle Hemmnisse bei der Liberalisierung der deutschen Stromwirtschaft, in: B. Priddat, H. Hegmann (Hrsg.): Finanzpolitik in der Informationsgesellschaft, Marburg 2002, S. 174 f.

sie in den Artikeln 10 und 15 eine gesellschaftsrechtliche Trennung (legal unbundling) des Netzbetriebs von den anderen Unternehmensbereichen vor.⁹ Auf dieser Grundlage verpflichtet § 7 EnWG die vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen, den Netzbetrieb hinsichtlich seiner Rechtsform unabhängig von den anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung zu verselbständigen. Durch vollständige Ausschöpfung des dafür vorgesehenen Zeitrahmens wird den deutschen Energieversorgungsunternehmen bezüglich ihrer Verteilernetze ein Aufschub der rechtlichen Entflechtung bis Juli 2007 ermöglicht. Zudem gelten Ausnahmeregelungen für Unternehmen mit weniger als 100 000 Kunden.

Die Vorschriften zum Unbundling betreffen allerdings nicht nur den rechtlichen, sondern – als Weiterentwicklung entsprechender Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes 1998 – auch noch andere Bereiche. Die in § 8 EnWG festgelegte operationelle Entflechtung fordert die Separierung des Leitungspersonals des Netzbetriebs von den anderen Wertschöpfungsstufen. §§ 9 und 10 EnWG regeln zudem die informatorische und die buchhalterische Entflechtung, die eine vertrauliche Behandlung wirtschaftlich sensibler Informationen des Netzbetreibers und eine gesonderte Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung für den Netzbereich erforderlich machen.

Stromkennzeichnung

Neben der Regulierung des Netzzugangs und der Netzentgelte sowie der rechtlichen Separierung des Netzbetriebs soll Wettbewerb auf den Strommärkten schließlich auch durch eine Verbesserung der Transparenz aufgrund der Veröffentlichung relevanter Daten gefördert werden. In diesem Zusammenhang ist auf die in Art. 3 Abs. 6 der EU-Beschleunigungsrichtlinie vorgeschriebene und durch § 42 Abs. 1 EnWG konkretisierte Pflicht zur Kennzeichnung des Stroms hinsichtlich der eingesetzten Primärenergieträger und deren Umweltauswirkungen hinzuweisen. Über die europäischen Vorgaben hinausgehend, schreibt Abs. 2 der deutschen Regelung vor, die unternehmensspezifischen Werte um die entsprechenden Durchschnittsgrößen der Branche zu ergänzen. Damit wird eine bessere Beurteilung der einzelnen Stromanbieter seitens der Letztverbraucher ermöglicht, die normalerweise nicht über den unternehmensindividuellen und branchendurchschnittlichen Energieträgermix sowie die anfallenden Emissionen der einzelnen Energieträger informiert sind. Zudem verpflichtet § 42 Abs. 6 EnWG die Energieversorgungsunternehmen, den An-

teil des Netzentgelts an der gesamten Stromrechnung gesondert auszuweisen.

Neuregelungen zur Versorgungssicherheit

Von den Neuregelungen des Energiewirtschaftsgesetzes zur Förderung des Wettbewerbs in der Stromwirtschaft sind solche zu unterscheiden, die der Versorgungssicherheit dienen. Diese beziehen sich nicht nur auf die Transportnetze, sondern auch auf die vor- und nachgelagerten Marktstufen. Anders als die erstgenannten Neuregelungen implizieren sie keinen Systemwandel, sondern vor allem Konkretisierungen und Erweiterungen entsprechender Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes 1998.

Der Produktionsbereich der Elektrizitätsversorgung unterliegt verschiedenen Risiken. § 49 Abs. 1 EnWG nimmt Bezug auf die technische Sicherheit der Energieanlagen, zu deren Gewährleistung die Betreiber die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten haben. Nach Abs. 4 kann das Bundeswirtschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Bundesumweltministerium Rechtsverordnungen über die Anforderungen an die technische Sicherheit von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien erlassen. Der potenziellen Gefährdung der Versorgungssicherheit vor allem als Folge der starken Importabhängigkeit der Energieversorgungsunternehmen bei den meisten Primärenergieträgern wendet sich § 50 EnWG zu. Danach kann das Bundeswirtschaftsministerium die Energieversorgungsunternehmen verpflichten, zur Vermeidung von lieferbedingten Versorgungsengpässen Vorräte an fossilen Primärenergieträgern in Höhe des Verbrauchs von 30 Tagen zu halten.

Auf den Transportbereich der Elektrizitätsversorgung bezieht sich § 11 EnWG. Um Versorgungsprobleme zu vermeiden, verpflichtet Abs. 1 die Netzbetreiber, „ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges“ Versorgungsnetz zu betreiben. Hinzu kommt die Pflicht, dieses zu warten und bedarfsgerecht auszubauen. Allerdings müssen der Betrieb, die Wartung und der bedarfsgerechte Ausbau der Netze „wirtschaftlich zumutbar“ sein. Für den Fall von Versorgungsunterbrechungen sowie -unregelmäßigkeiten besteht nach Abs. 2 zudem die Möglichkeit, die Haftung der Netzbetreiber durch Rechtsverordnungen zu beschränken, zu begrenzen oder auch vollständig auszuschließen. § 21 EnWG sichert den Netzbetreibern als Gegenleistung die Berücksichtigung einer „angemessenen, wettbewerbsfähigen und risikooangepassten Verzinsung des eingesetzten Kapitals“ zu. Bis zur Einführung der Anreizregulierung beträgt diese

Verzinsung gemäß § 7 StromNEV vor Steuern 6,5% für Alt- und 7,91% für Neuanlagen. Nach dem Übergang zur Anreizregulierung ist sie dagegen von der zuständigen Regulierungsbehörde festzulegen.

Der Bereich des Elektrizitätsvertriebs wird in § 36 EnWG angesprochen. Danach besteht für den Marktführer eines jeden Versorgungsgebiets die Pflicht zur Grundversorgung aller Haushaltskunden zu Allgemeinen Bedingungen und Preisen. Diese Vorschrift löst die traditionelle Allgemeine (Anschluss- und) Versorgungspflicht der ehemaligen Gebietsmonopolisten ab, die von einer noch bis zum 30.6.2007 geltenden Preisaufsicht der Länder im Tarifabnehmerbereich Strom begleitet wurde. Lieferverträge mit Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung müssen gemäß § 41 EnWG unter anderem Bestimmungen über die zu erbringenden Leistungen und die Preisanpassungen sowie Haftungs- und Entschädigungsregelungen bei Nichteinhaltung der vereinbarten Leistungen enthalten. Zudem ist hier das Recht der Haushaltskunden auf einen unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel verankert. Rechtsverordnungen über die Gestaltung der Allgemeinen Preise und Versorgungsbedingungen im Bereich der Grundversorgung sowie der Energielieferverträge außerhalb der Grundversorgung hat das Bundeswirtschafts- mit dem Bundesverbraucherschutzministerium abzustimmen (§§ 39, 41 EnWG).

Verantwortlich für das Monitoring der Versorgungssicherheit, das sich insbesondere auf die Marktsituation, die Kapazitätsentwicklung, die Netzwartung, Netzstörungen und das Spitzenlastmanagement erstreckt, ist nach § 51 EnWG das Bundeswirtschaftsministerium. § 53 EnWG ermächtigt die Bundesregierung, zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit Ausschreibungs- oder gleichwertige Verfahren hinsichtlich zusätzlicher Erzeugungskapazitäten oder Maßnahmen im Bereich der Energieeffizienz und Nachfragesteuerung vorzusehen. – Nur so viel zu den wichtigsten Neuregelungen des Energiewirtschaftsgesetzes. Wie wirken sich diese Regelungen auf die weiter oben vorgestellten Ziele des Gesetzes aus?

Auswirkungen auf die Preisgünstigkeit

Die jahrzehntelange Verfehlung des Ziels der Preisgünstigkeit stellte den Hauptgrund für die Liberalisierung der leitungsgebundenen Energieversorgung in Deutschland wie auch auf europäischer Ebene dar. Strompreise setzen sich aus zahlreichen Komponenten zusammen. Von den Gewinnzuschlägen einmal abgesehen, gehören hierzu die fixen und variablen Produktions-, Transport- und Vertriebskosten, gege-

benenfalls die Zusatzkosten für eingespeisten Strom aus erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kopplung, ferner Steuern und Abgaben. Bezüglich all dieser Komponenten zielt das neue Energiewirtschaftsgesetz in erster Linie auf den Transport- bzw. Netzbereich. Durch die Regulierung von Netzzugang und Netzentgelten sowie die gesellschaftsrechtliche Separierung des Netzbereichs sollen ein diskriminierungsfreier und kostengünstiger Stromtransport sowie ein funktionsfähiger Wettbewerb auf den vor- und nachgelagerten Marktstufen erreicht werden, der eine preisgünstige Stromversorgung gewährleistet. Die Frage nach der diesbezüglichen Eignung der Neuregelungen des Energiewirtschaftsgesetzes ist grundsätzlich positiv, aber differenziert zu beantworten.

Wie die Erfahrung seit 1998 gezeigt hat, reicht die gesetzliche Verpflichtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen, Wettbewerbern einen diskriminierungsfreien Zugang zu ihren Netzen zu gewähren, für die Entstehung von dauerhaften Wettbewerbsprozessen nicht aus. Die mit der jüngsten Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes vorgeschriebene Konkretisierung und Standardisierung der Zugangsbedingungen und deren Überwachung durch die Bundesnetzagentur lassen demgegenüber erwarten, dass netzzugangsspezifische Wettbewerbshindernisse in der Stromwirtschaft verringert werden.

Haben es die Verbändevereinbarungen nicht vermocht, diskriminierende und überhöhte Netzentgelte zu verhindern, so verbessert das neue Energiewirtschaftsgesetz die Situation durch die Genehmigungspflicht für diese Entgelte. Vor allem die geplante Umstellung von der Kosten- auf eine Anreizregulierung verspricht Effizienzgewinne, was sowohl für die Price- wie auch für die Revenue-Cap-Regulierung gilt: Bei diesen Regulierungsarten untersucht die zuständige Regulierungsbehörde nicht mehr, ob die angegebene Netzkosten betriebswirtschaftlich gerechtfertigt sind, sondern legt Preis- bzw. Erlösobergrenzen fest, so dass die betroffenen Energieversorgungsunternehmen ihre Gewinne über eine Verringerung ihrer Kosten erhöhen können. Das führt jedoch dazu, dass die Preis- bzw. Erlösobergrenzen in der nächsten Regulierungsperiode gesenkt werden können. Wie hoch die Effizienzgewinne und Preissenkungen ausfallen, hängt neben den technischen Möglichkeiten von der detaillierten Ausgestaltung der Anreizregulierung ab.¹⁰

Gleichwohl verbleibt ein strukturelles Problem: Netzbetreiber dürften prinzipiell bestrebt sein, mit ih-

¹⁰ Zu den Optionen der Ausgestaltung der Anreizregulierung vgl. K. Petrov u.a.: Optionen der Ausgestaltung des Regulierungsverfahrens, in: *Energiewirtschaftliche Tagesfragen*, 55. Jg. (2005), S. 547 ff.

nen verflochtene Vertriebsunternehmen im Verhältnis zu deren Wettbewerbern zu präferieren. Die unterschiedlichen Arten der Entflechtung und insbesondere die Einführung der gesellschaftsrechtlichen Trennung des Netzbetriebs von den anderen Unternehmensbereichen zielen zwar darauf ab, derartige Diskriminierungen zu beseitigen. Der grundsätzliche Anreiz zu einer solchen Verhaltensweise wird aber auch durch die verschärften Vorschriften nicht beseitigt. Hierfür wäre vielmehr eine vollständige, d.h. eigentumsrechtliche Entflechtung notwendig.

Die Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes kann somit insgesamt als Schritt in die richtige Richtung, nicht jedoch als Garant für funktionsfähige Wettbewerbsprozesse in der Stromwirtschaft und eine damit verbundene Preisgünstigkeit der Stromversorgung angesehen werden. Zum einen bezieht sie sich in erster Linie auf den Netzbereich, in dem derzeit nur etwa ein Drittel der gesamten Stromkosten anfällt. Zum anderen ändert sie nichts an den Konzentrationstendenzen in dieser Branche, die seit der Liberalisierung 1998 festzustellen sind. Während der Produktionsbereich inzwischen von nur vier Energieversorgungsunternehmen beherrscht wird und der Netz- sowie der Vertriebsbereich monopolistische bzw. teilmonopolistische Marktstrukturen aufweisen, nimmt auch die vertikale Konzentration zu. Es ist daher kritisch zu fragen, ob die aktuellen Konzentrationsgrade trotz Änderung der Rahmenbedingungen durch das neue Energiewirtschaftsgesetz funktionsfähigen Wettbewerb überhaupt noch zulassen.¹¹ In diesem Zusammenhang könnte sich aber auch die bereits beschlossene Abschaffung der Preisaufsicht der Länder im Tarifabnehmerbereich Strom als übereilt erweisen.

Versorgungssicherheit

Mit der Liberalisierung der leitungsgesunden Energieversorgung und der damit einhergehenden Verringerung der Stromkosten und -preise erhielt das Ziel der Versorgungssicherheit einen neuen Stellenwert. Da Sicherheit nicht kostenlos zu erreichen ist, sollte grundsätzlich von einem Trade-off zwischen Kostengünstigkeit und Versorgungssicherheit ausgegangen werden. Allerdings sind von den sicherheitsbezogenen Neuregelungen des Energiewirtschaftsgesetzes im Produktions- sowie im Vertriebsbereich keine nennenswerten Kosteneffekte zu erwarten. Eine zentrale Rolle für die Gewährleistung der Versorgungs-

sicherheit kommt indes der Instandhaltung und dem bedarfsgerechten Ausbau der Netze zu. Von großer Bedeutung ist dabei die Ausgestaltung der Netzentgeltregulierung, da hiervon die Investitionsmöglichkeiten und -neigungen der Netzbetreiber abhängen.

Bei der Kostenregulierung können die Kosten betriebswirtschaftlich gerechtfertigter Investitionen einschließlich der festgelegten Kapitalverzinsung direkt an die Kunden weitergegeben werden. Für die Netzbetreiber besteht somit kein Anreiz, ungenügend in die Netzinfrastruktur zu investieren. Operieren die Energieversorgungsunternehmen zudem – wie vor der Liberalisierung – auf geschlossenen Märkten und weisen die Kunden eine hohe Sicherheitspräferenz auf, kann es für die Netzbetreiber sogar sinnvoll sein, hohe Reservekapazitäten bzw. Überkapazitäten zu errichten und aufrechtzuerhalten. Versorgungssicherheit ist somit gewährleistet, wenn auch zu Lasten der Kostengünstigkeit.

Etwas anderes gilt für die geplante Anreizregulierung. Bei ihr sind die Netzbetreiber bestrebt, ihre Kosten so weit wie möglich zu verringern. Das könnte jedoch dazu führen, dass eine am Bedarf ausgerichtete Investitionstätigkeit im Netzbereich unterbleibt und sich eine Unterkapitalisierung dieses Bereichs ergibt. Im Gegensatz zur Kostenregulierung gewährleistet die Anreizregulierung somit zwar Kostengünstigkeit, unter Umständen aber zu Lasten der Versorgungssicherheit.¹² Sollen jedoch negative Auswirkungen der Anreizregulierung auf die Versorgungssicherheit vermieden werden, ist über flankierende Maßnahmen sicherzustellen, dass die Netzbetreiber ausreichend investieren. Diesem Erfordernis trägt beispielsweise § 24 EnWG S. 2 mit möglichen Regelungen für die Ausgestaltung der zukünftigen Anreizregulierung Rechnung, so dass „die für die Betriebs- und Versorgungssicherheit sowie die Funktionsfähigkeit der Netze notwendigen Investitionen in die Netze gewährleistet sind“. In diesem Zusammenhang würde die Berücksichtigung der Versorgungsqualität bei der Festsetzung der Netzentgelte einer Unterkapitalisierung des Netzbereichs entgegenstehen. Gleiches gilt aber auch für eine Verschärfung der Haftung der Netzbetreiber bei mangelhafter Investitionstätigkeit.

Der grundsätzlich nicht auszuschließenden Gefahr einer Verringerung der Versorgungssicherheit durch den Übergang zur Anreizregulierung kann also mittels

¹¹ Thomas gibt in diesem Kontext zu bedenken, dass angesichts der vorhandenen Konzentration auch eigentumsrechtliches Unbundling wohl nicht zur Beseitigung der Marktmacht der großen Energieversorgungsunternehmen führen würde. Vgl. S. Thomas: The Seven Brothers, in: Energy Policy, 31. Jg. (2003), S. 399.

¹² Burns u.a. sehen in diesem Kontext zudem die Gefahr einer Verschlechterung der Servicequalität. Vgl. P. Burns u.a.: Anreizregulierung – Kostenorientierung oder Yardstick Competition?, in: Zeitschrift für Energiewirtschaft, 29. Jg. (2005), S. 100.

flankierender Regelungen bei der Ausgestaltung des Regulierungsrahmens begegnet werden. Die entsprechenden Neuregelungen des Energiewirtschaftsgesetzes bewirken somit keinen unüberwindlichen Konflikt zwischen dem Ziel der Preisgünstigkeit und dem der Versorgungssicherheit. Auch auf den liberalisierten Strommärkten bleibt der öffentliche Auftrag der Energieversorgungsunternehmen, Versorgungssicherheit zu gewährleisten, realisierbar. Mit dem Inkrafttreten des neuen Energiewirtschaftsgesetzes wurden bis dahin bestehende, diesbezügliche Unsicherheiten der Energieversorgungsunternehmen mit ihren normalerweise negativen Auswirkungen auf die Investitionstätigkeit beseitigt. Im Interesse der Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit sollte nun aber auch der Übergang zu einer entsprechend ausgestalteten Anreizregulierung möglichst rasch erfolgen.

Anders als die geplante Anreizregulierung führt die schon beschlossene gesellschaftsrechtliche Trennung des Netzbetriebs von den anderen Tätigkeitsbereichen vertikal integrierter Unternehmen sogar zu einer tendenziellen Verbesserung der Versorgungssicherheit. Bereits diese Form des Unbundling erschwert die strategische Einflussnahme der von Wettbewerb bedrohten Vertriebsgesellschaften auf den Netzausbau. Damit sinkt die Gefahr der strategischen Kapazitätsverknappung im Netzbereich, wovon nicht nur positive Effekte auf die Versorgungssicherheit, sondern auch auf die Preisgünstigkeit der Elektrizitätsversorgung ausgehen.¹³

Zusammenfassend ergibt sich also kein zwingender Trade-off zwischen Liberalisierung, Anreizregulierung, Unbundling, Preisgünstigkeit und Versorgungssicherheit in der Elektrizitätswirtschaft. Oder anders formuliert: „There is no evidence that competition when introduced as part of a carefully designed and consistent market architecture has any adverse impact on systems management or supply security.“¹⁴ Probleme für die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit ergeben sich indes aus einer Reihe ungelöster Fragen der deutschen Energiepolitik, angefangen bei der Frage, welchen Energieträgern die bisherige Rolle der Kernenergie bei der Stromproduktion in Zukunft zufallen soll, über die Frage, welche Konsequenzen die jeweilige Substitution nicht nur für die langfristige Versorgungssicherheit, sondern auch für die Preisgünstigkeit und Umweltverträglichkeit der

Stromversorgung hat, bis hin zu der Frage, welche Anteile von den erneuerbaren Energien in diesem Substitutionsprozess übernommen werden sollen. Es bleibt zu hoffen, dass diese und weitere Fragen im Interesse der Versorgungssicherheit der Stromversorgung möglichst bald geklärt werden.

Umweltverträglichkeit

Die Neuregelungen des Energiewirtschaftsgesetzes haben verschiedene Auswirkungen auf das Ziel der Umweltverträglichkeit: Bereits die Liberalisierung des Energiewirtschaftsgesetzes führte dazu, dass Stromnachfrager ihre Anbieter auch gemäß ihrer ökologischen Präferenzen wählen können. Sowohl der Anreiz für die Energieversorgungsunternehmen, die Herkunft ihres Stroms als Wettbewerbsparameter zu nutzen, als auch die Herausbildung einer gezielten Nachfrage nach Strom aus bestimmten Energiequellen hängen entscheidend von den gesetzlichen Rahmenbedingungen ab. In diesem Zusammenhang kann die neu eingeführte Pflicht zur Stromkennzeichnung die Energieversorgungsunternehmen dazu anregen, die Umweltverträglichkeit ihrer Stromproduktion als Qualitätsmerkmal darzustellen, während ihre Kunden, durch die Kennzeichnung ökologisch sensibilisiert, eventuell mehr Strom aus erneuerbaren Energien nachfragen. Führt diese Neuregelung über eine Verbesserung der Produktinformation zu einer Förderung des Stromwettbewerbs sowie zu einer ökologisch weniger bedenklichen Stromproduktion, kann eine positive Beziehung zwischen der Liberalisierung, der neuen Kennzeichnungspflicht und der angestrebten Umweltverträglichkeit der Stromversorgung diagnostiziert werden.

Werden demgegenüber die Preiseffekte der Liberalisierung berücksichtigt, ergibt sich generell eine negative Beziehung zwischen den Zielen Preisgünstigkeit und Umweltverträglichkeit. Dies gilt, wenn man unterstellt, dass die Liberalisierung zu sinkenden Strompreisen und diese zu einer Ausweitung der Nachfrage und damit der Produktion führen, was wiederum negative Umwelteffekte nach sich zieht. Angesichts der deutschen Strompreisentwicklung kurz nach der Liberalisierung sowie des deutschen Energieträgermix bei der Stromproduktion, der zu knapp zwei Dritteln aus fossilen Energieträgern besteht, muss zumindest vom ersten und letzten Teil des unterstellten Zusammenhangs ausgegangen werden. Preisgünstigkeit kann somit tendenziell zu einer geringeren Umweltverträglichkeit führen. Sind jedoch wie auf den deutschen Strommärkten Preissenkungseffekte der Liberalisierung infolge zunehmender Konzentration

¹³ Vgl. hierzu auch H. Lecheler, J. Herrmann: Energierechtliches Unbundling und EG-Wettbewerbsrecht, in: *Wirtschaft und Wettbewerb*, 55. Jg. (2005), S. 487 f.

¹⁴ Energy Charter Secretariat: *Impacts of market liberalisation on energy efficiency policies and programmes*, Brüssel 2001, S. 17.

der Energieversorgungsunternehmen nur vorübergehend zu beobachten, sollten auch die negativen Umwelteffekte nicht überschätzt werden. Hinzu kommt, dass die Preissenkungseffekte durch unterschiedliche staatliche Belastungen (Stromsteuer, Erneuerbare-Energien-Umlage, Kraft-Wärme-Kopplungs-Umlage) zunehmend kompensiert werden. Insofern kommt der generelle Trade-off zwischen Preisgünstigkeit und Umweltverträglichkeit der Stromversorgung in Deutschland gar nicht zum Tragen.

Sowohl beim verhandelten als auch beim regulierten Netzzugang wurden bzw. werden potenzielle Konflikte zwischen den Zielen Preisgünstigkeit und Umweltverträglichkeit durch die Vorrangregelung für Strom aus erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kopplung zu Gunsten der Umweltverträglichkeit gelöst. Aufgrund der dezentralen Kraftwerksstruktur und starken Schwankungen bei der Stromeinspeisung hätten diese Erzeugungstechnologien ansonsten erhebliche Schwierigkeiten beim Netzzugang. Kommt es nämlich zum Einsatz dieser Technologien, führt das wegen der benötigten Netzinfrastruktur und Regelenergie zu Steigerungen der Kosten und Preise der Stromversorgung. Allerdings wird der Umweltnutzen dieser Technologien hinsichtlich des Netzzugangs im Energiewirtschaftsgesetz eindeutig höher bewertet.

Auswirkungen auf das Ziel der Umweltverträglichkeit hat schließlich auch die Ausgestaltung der Netzentgeltregulierung. Bei der Kostenregulierung können die Energieversorgungsunternehmen ihre betriebswirtschaftlich gerechtfertigten Netzkosten unabhängig von der durchgeleiteten Strommenge auf die Netznutzer umlegen. Wie bereits angesprochen, ist die Verzinsung des eingesetzten Kapitals nun durch § 7 StromNEV festgelegt; die Durchleitung zusätzlichen Stroms ändert daran nichts. Anreize zur Ausweitung der Durchleitungsmenge setzt hingegen die Price-Cap-Regulierung. Liegt ein positiver Stückgewinn vor, kann auf diese Weise der Gesamtgewinn des Netzbetreibers erhöht werden. Eine allgemeine Ausweitung der Durchleitungsmengen widerspricht jedoch dem Ziel der Umweltverträglichkeit der Stromversorgung. Wie stark indes die Zieleinbuße ist, hängt von der konkreten Ausgestaltung der Anreizregulierung ab. Grundsätzlich sollten derartige Zieleinbußen allerdings nicht überschätzt werden, sind doch die Möglichkeiten der Netzbetreiber gering, ihre Gewinne über eine branchenweite Zunahme der Durchleitungs-

mengen und somit zu Lasten der Umweltverträglichkeit zu erhöhen.

Insgesamt wirken sich die Neuregelungen des Energiewirtschaftsgesetzes also höchst unterschiedlich auf das Ziel der Umweltverträglichkeit der Stromversorgung aus: Positiven Effekten stehen negative gegenüber. Darüber hinaus spricht vieles für einen Trade-off zwischen Umweltverträglichkeit und Preisgünstigkeit, wobei die Eindeutigkeit dieser Beziehung von zahlreichen, Energiewirtschaftsgesetz-unabhängigen energiewirtschaftlichen und -politischen Faktoren relativiert wird.

Energieeffizienz und Verbraucherfreundlichkeit

Im Unterschied zu den bislang betrachteten Zielen des Energiewirtschaftsgesetzes kamen die der Energieeffizienz und der Verbraucherfreundlichkeit erst 2005 hinzu. Ähnlich wie in Art. 3 Abs. 2 der EU-Beschleunigungsrichtlinie, wo Energieeffizienz als eigenständiges Ziel, aber auch als Bestandteil des Umweltschutzes betrachtet wird, ist diese Zielsetzung auch in § 1 EnWG relativ unscharf definiert. Wie bereits oben angesprochen, beinhaltet sie zum einen technologische Effizienz, zum anderen aber auch Kosteneffizienz, und schließlich erstreckt sie sich auf das Ziel der Umweltverträglichkeit, impliziert letztere doch ausdrücklich – wie ebenfalls schon ausgeführt – einen rationellen und sparsamen Umgang mit Energie.

Im Einzelnen wird Energieeffizienz im neuen Energiewirtschaftsgesetz nicht gesondert thematisiert.¹⁵ So informiert die neu eingeführte, obligatorische Stromkennzeichnung zwar über die eingesetzten Primärenergieträger und deren Umweltauswirkungen sowie über den Anteil der Netzentgelte am gesamten Strompreis, nicht aber über den Wirkungsgrad der Kraftwerke. Auf der anderen Seite haben die einzelnen Neuregelungen des Energiewirtschaftsgesetzes unterschiedliche Effekte auf die Energieeffizienz. Anders als die Kostenregulierung wird sich die Anreizregulierung grundsätzlich positiv auf die Energieeffizienz und somit auch auf die Umweltverträglichkeit auswirken. Demgegenüber führt die Vorrangregelung für Strom aus erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kopplung wohl zu einer Verbesserung der Umweltverträglichkeit, aber auch zu einer Steigerung der Kosten der Stromversorgung und damit zu einer Verringerung der Kosteneffizienz. Zwischen Energieeffizienz und Umweltverträglichkeit besteht somit generell eine positive Beziehung, hinsichtlich der Kosteneffizienz kann sich jedoch auch ein Trade-off ergeben.

Auch die Aufnahme der Verbraucherfreundlichkeit in den Zielkatalog des Energiewirtschaftsgesetzes

¹⁵ Das lässt sich unter anderem damit erklären, dass die entsprechende EU-Richtlinie bei der Verabschiedung des Energiewirtschaftsgesetzes 2005 noch nicht beschlossen war.

folgt einer neueren Tendenz auf europäischer Ebene. So fordert die EU-Beschleunigungsrichtlinie in Art. 3 Abs. 5 einen hohen Verbraucherschutz, der sodann im Anhang A dieser Richtlinie in einer langen Liste zu berücksichtigender Verbraucherrechte präzisiert wird. Grundsätzlich besteht eine positive Beziehung zwischen Verbraucherfreundlichkeit und wettbewerblicher, preisgünstiger sowie sicherer Energieversorgung. Das in § 41 EnWG verankerte Recht der Haushaltskunden auf einen unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel ist sowohl unter verbraucher- als auch unter wettbewerbspolitischen Gesichtspunkten zu begrüßen. Und die neue Stromkennzeichnungspflicht bietet den Verbrauchern die Möglichkeit, hinsichtlich des lange Zeit als homogenes Gut betrachteten Stroms nunmehr Entscheidungen gemäß ihrer Präferenzen zu treffen, wodurch zugleich der Wettbewerb zwischen den Energieversorgungsunternehmen gefördert wird und neue Anbieter zum Markteintritt ermutigt werden können. Ergibt sich jedoch ein Trade-off zwischen Preisgünstigkeit und Versorgungssicherheit, wird dadurch auch die Verbraucherfreundlichkeit der Stromversorgung beeinträchtigt.

Fazit

Das neue Energiewirtschaftsgesetz weist einen erweiterten Zielkatalog auf. Zu den traditionellen Zielsetzungen der Versorgungssicherheit und Preisgünstigkeit sowie dem bereits mit der Liberalisierung kodifizierten Ziel der Umweltverträglichkeit sind die der Energieeffizienz und Verbraucherfreundlichkeit hinzugekommen. Die wichtigsten Neuregelungen des Gesetzes intendieren eine konsequente, vielfältige Förderung des Wettbewerbs bei der leitungsgebundenen Energieversorgung. Sie beziehen sich in erster Linie auf den als natürliches Monopol angesehenen Netzbereich. Zwecks Gewährleistung der Diskriminierungsfreiheit sollen der Netzzugang und die Netzentgelte reguliert sowie der Netzbetrieb von den anderen Unternehmensbereichen vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen rechtlich getrennt werden. Hinzu kommen weitere Neuregelungen wie etwa die Stromkennzeichnungspflicht sowie zahlreiche Maßnahmen, die vornehmlich der Versorgungssicherheit dienen.

Im Einzelnen haben die Neuregelungen unterschiedliche Auswirkungen auf die Ziele des Energiewirtschaftsgesetzes. Vor allem von der geplanten Anreizregulierung sind geringere Netzkosten zu erwarten. Damit einhergehenden Preissenkungen zu Gunsten der Stromkunden stehen allerdings die hohen Konzentrationsgrade der Elektrizitätswirtschaft entgegen.

Zwischen Kostengünstigkeit und Versorgungssicherheit sollte grundsätzlich von einem Trade-off ausgegangen werden. Einbußen bei der Versorgungssicherheit infolge des Übergangs zur Anreizregulierung können jedoch mittels entsprechender Ausgestaltungen des Regulierungsrahmens verhindert werden. Darüber hinaus führt die gesellschaftsrechtliche Separierung des Netzbetriebs sogar zu einer tendenziellen Zunahme der Versorgungssicherheit. Probleme für die Versorgungssicherheit ergeben sich somit nicht aus der bislang durchgeführten Liberalisierung der Stromwirtschaft, sondern eher aus einer Reihe ungelöster energiewirtschaftlicher und energiepolitischer Fragen. Uneinheitlich wirken sich die Neuregelungen des Energiewirtschaftsgesetzes auf das Ziel der Umweltverträglichkeit aus. Mag die Stromkennzeichnungspflicht positive Umwelteffekte bewirken, so können mit der Liberalisierung verbundene Preissenkungen negative Umwelteffekte nach sich ziehen. Letztere müssen allerdings nicht befürchtet werden, wenn die Preissenkungen infolge der Konzentrationstendenzen in der Elektrizitätswirtschaft sowie staatlicher Belastungen wieder zunichte gemacht werden.

Keineswegs eindeutiger sind die Beziehungen zwischen den Neuregelungen des Energiewirtschaftsgesetzes und dem neu hinzugekommenen Ziel der Energieeffizienz, das auch als Bestandteil des Umweltschutzes betrachtet wird. Zwischen (technologischer) Energieeffizienz und Umweltverträglichkeit besteht grundsätzlich eine positive Beziehung, hinsichtlich der Kosteneffizienz kann sich aber auch ein Trade-off ergeben. Positiv wirkt sich schließlich die mit dem neuen Energiewirtschaftsgesetz angestrebte wettbewerbliche, preisgünstige sowie sichere Elektrizitätsversorgung auf das ebenfalls neue Ziel der Verbraucherfreundlichkeit aus. Ergibt sich jedoch ein niemals ganz auszuschließender Trade-off zwischen Preisgünstigkeit und Versorgungssicherheit, wird dadurch auch die Verbraucherfreundlichkeit der Stromversorgung beeinträchtigt.

Das neue Energiewirtschaftsgesetz geht von einem erweiterten Zielkatalog aus. Auch wenn einzelne Trade-offs zwischen den Zielen unvermeidlich sind, dürften sich die Neuregelungen des Gesetzes im Großen und Ganzen positiv auf die energiepolitischen Ziele auswirken. Die angestrebte Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs in der Elektrizitätswirtschaft bedarf indes noch einer Reihe energiewirtschaftlicher Veränderungen sowie energiepolitischer Entscheidungen, die über den Regelungsrahmen des Energiewirtschaftsgesetzes hinausreichen.